



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. April 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.SIDAJV.178
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen

Verpflichtungskredit 2026 – 2030 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Begründung der Externalisierung der Dienstleistungen	4
3.3	Aufbau des Vertragswerks	4
3.4	Zielgruppe	4
3.5	Zu erbringende Dienstleistungen	5
3.5.1	Wohnintegration	5
3.5.2	Arbeitsintegration	5
3.6	Öffentliches Beschaffungsrecht	6
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum.....	7
5.1	Finanzplanung.....	7
5.2	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	8
5.2.1	Gebundene oder neue Ausgaben	8
5.2.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe.....	8
5.3	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum	8
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	8
7.	Auswirkungen auf Gemeinden	8
8.	Auswirkungen bei Nichtrealisierung.....	9
9.	Antrag	9

1. Zusammenfassung

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Art. 75 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der eingewiesenen Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche, d.h. rückfallfreie, Wiedereingliederung

der eingewiesenen Personen in die Gesellschaft ist ein nahtloser Übergang aus dem stationären Vollzug (Vermeidung des «Entlassungslochs») in eine stabile Wohn- und Arbeits- / Beschäftigungssituation. Im Anschluss an die Entlassungsvorbereitungen durch die Justizvollzugsanstalten sorgen die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des AJV für die Durchführung von Bewährungshilfe (Art. 93 StGB) und für die soziale Betreuung (Art 96 StGB), insbesondere in der sogenannten Probezeit nach einer bedingten Entlassung. Mit Unterstützung der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über den Justizvollzug (JVV) üben die BVD als die für die Bewährungshilfe und soziale Betreuung zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion (SID) alle Aufgaben im Rahmen der Bewährungshilfe aus. Hierzu beschaffen die BVD soweit notwendig geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze (Art. 77 JVV). Zwecks Wiedereingliederung der verurteilten Personen kann das AJV dazu mit sozialen Einrichtungen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. Zudem organisiert das AJV die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erforderlichen Einsatzplätze und stellt sicher, dass genügend geeignete Einsatzplätze für schwervermittelbare Verurteilte zur Verfügung stehen (Art. 98 Abs. 1 JVV). Sie schliesst dazu mit geeigneten Institutionen Vereinbarungen ab (Art. 98 Abs. 2 JVV). Schliesslich wird die Betreuung im Arbeitsexternat (AEX), im Wohnexternat (WEX) sowie im Wohn- und im Arbeitsexternat (WAEX) durch das AJV sichergestellt (Art. 40 JVV). Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, geeigneten Wohnraum und Arbeitsplätze für die Klientel der Bewährungshilfe zur Verfügung stellen zu können, ist das AJV auf die Zusammenarbeit mit einem externen Leistungsanbieter, der Felber-Stiftung, angewiesen. Seit 2008 wird die Zusammenarbeit mittels Leistungsvereinbarungen geregelt, die dazu notwendigen Verpflichtungskredite wurden jeweils vom Regierungsrat bzw. vom Grossen Rat genehmigt. Das AJV ist mit der Qualität der Leistungen der Stiftung sehr zufrieden und ist darauf angewiesen, die Zusammenarbeit auch zukünftig weiterführen. Durch die stabilen Werte bei der Arbeitsintegration (Gemeinnützige Arbeit und Arbeitsprogramm als Übergangslösung) sowie neuen Vertragsverhandlungen können die jährlichen Kosten in diesem Bereich von bisher CHF 813'000 auf neu CHF 700'000 gesenkt werden, was eine tiefere Kreditsumme gegenüber dem letztmaligen Kredit zur Folge hat. Die Kosten für die Leistungen im Bereich Wohnintegration bleiben unverändert.

Der vorliegende Beschluss stellt sicher, dass das AJV die benötigten finanziellen Mittel hat, um für die Jahre 2026 – 2030 einen Leistungsvertrag mit der Felber-Stiftung abschliessen zu können. Die Beschaffung erfolgt im freihändigen Verfahren.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 38, 93, 96, 372, 375, 376 und Art. 380 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)
- Art. 6 Gesetz über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG, BSG 341.1)
- Art. 3, 40, 77 und Art. 98 Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV, BSG 341.11)
- Art. 27ff. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25ff Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 5 Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 (ADSD; BSG 152.010)
- Art. 1 und Art. 10 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung SID, OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 10 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das AJV ist für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen verantwortlich. In Art. 75 Abs. 3 StGB ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der inhaftierten Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Zur Gewährung der bedingten Entlassung spielen die zu erwartenden Lebensverhältnisse mit den Beurteilungskriterien sozialer Empfangsraum sowie die Arbeits- und Wohnsituation eine entscheidende Rolle (Richtlinie Nr. 19 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 24. März 2023¹). Besonders wichtig für eine günstige Legalprognose ist ein professionelles Übergangsmanagement vor der (bedingten) Entlassung einer ehemals inhaftierten Person. Das Übergangsmanagement bei der (bedingten) Entlassung ist mehr als nur eine Entlassungsvorbereitung: Es handelt sich um eine fallbezogene und fallübergreifende Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungs-, Erziehungs- und/oder Fördermassnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen für Straffällige. Das Entlassungsmanagement wird in enger Kooperation zwischen den Justizvollzugsanstalten, den BVD und Dritten (KESB, Polizei, Therapiestellen, etc.) organisiert.

Die BVD arbeiten eng mit öffentlichen Sozialdiensten und privaten sozialen Institutionen zusammen. Damit soll den unter Bewährungshilfe stehenden Personen eine möglichst umfassende Hilfestellung zur Eingliederung angeboten werden und dadurch die Rückfallgefahr verringert werden.

Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche, d.h. rückfallfreie Wiedereingliederung ist ein nahtloser Übergang aus dem stationären Vollzug in die nächste Progressionsstufe einer stabilen Wohn- und Arbeits- / Beschäftigungssituation. Auf dem ordentlichen Wohnungs- und Arbeitsmarkt haben Straftentlassene ohne Unterstützung, besonders jene mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelproblemen, schlechte bis keine Chancen. In den regionalen Wohn- und Arbeitsangeboten für psychosozial schwache Menschen bestehen lange Wartefristen bis zur Aufnahme. Besonders gegenüber Straftätern mit psychischen Störungen (z.B. Personen aus dem Massnahmenvollzug) besteht dabei eine grosse Zurückhaltung. Um diese Lücken zu schliessen braucht es einen zuverlässigen Partner mit Erfahrung, welcher Wohnungen und Wohnbegleitung sowie ein Beschäftigungsprogramm als Übergangslösung zur Verfügung stellen kann. Nebst anderen Massnahmen kann so den Rückfallrisiken auch nach Haftentlassung begegnet werden.

Im Bereich der gemeinnützigen Arbeit (GA) werden die einsatzleistenden Personen in sozialen Einrichtungen, Werken im öffentlichen Interesse oder in öffentlichen Verwaltungen eingesetzt. Der Grundgedanke der gemeinnützigen Arbeit liegt in der Möglichkeit zur Wiedergutmachung und zur Förderung positiver sozialer Integration. Sie stellt eine wertvolle Alternative zu kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen dar, die oft sozialschädlich wirken². Im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Gefängnis ist der Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kostengünstiger. Bei einem grossen Teil der Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten, handelt es sich um suchtkranke, psychisch beeinträchtigte oder gesellschaftlich nicht integrierte Menschen. Die geleisteten GA-Einsatzstunden dieser Gruppe machen gegenwärtig rund 45% des Gesamtanteils an gemeinnütziger Arbeit im Kanton Bern aus. Für diese Zielgruppe braucht es geeignete Gruppen- und Einzeleinsatzplätze mit entsprechender Gruppenleitung oder Aufsicht. Diese Zielgruppe kann nicht in die üblichen Einsatzbetriebe wie Alters-, Kranken- und Behindertenheime oder in die öffentliche Verwaltung (z.B. Werkhöfe von Gemeinden) vermittelt werden, weil sie psychisch oder physisch zu schwach sind. Bis im Jahr 2000 führte das AJV eigene «Sonderprogramme GA» durch. Diese GA-Sonderprogramme wurden danach erfolgreich extern an die Felber-Stiftung übergeben, welche ihr Angebot seither ausgebaut und den Bedürfnissen des AJV angepasst hat. Dank der Angebote

¹ https://www.konkordate.ch/download/pictures/9f/nwm66itjhz7rasaqz14ofoyt3nc4mx/19.0_richtlinie_bedingte_entlassung_aus_dem_strafvollzug.pdf (abgerufen am 13.03.2025)

² Brägger, Benjamin. (2022). Gemeinnützige Arbeit. In Benjamin Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon: Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (2. Aufl.). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

der Felber-Stiftung gibt es heute im Kanton Bern genügend Einsatzplätze vor allem auch für leistungsbeträchtigte Klientel, die ohne dieses Angebot ihre Strafen nicht durch die GA vollziehen könnten, sondern in den Gefängnissen absitzen müssten. GA zu leisten, bietet für diese Klientel zudem die Möglichkeit, im Rahmen einer geregelten Tagesstruktur einen Beitrag ans Gemeinwohl zu leisten, Verantwortung zu übernehmen und auf diese Weise soziale Integration zu erleben. Die Erfahrung zeigt, dass dies ein wichtiger Schritt hin zu einer erfolgreichen Resozialisierung bedeuten kann.

3.2 Begründung der Externalisierung der Dienstleistungen

Nach Errichtung der Felber-Stiftung im Jahr 1989 wurden die Dienstleistungen in den Bereichen Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit unter Federführung des damaligen Vorstehers des «Schutzaufsichtsamtes» externalisiert. Die Erbringung der genannten Dienstleistungen durch eine private Stiftung erwies sich als einfacher, flexibler und weniger risikoreich. Um die Dienstleistungen im Wohnbereich zu gewährleisten, kaufte die Stiftung eigene Wohnungen und mietete sich in Wohnungen ein. Die Waldprogramme für die GA wurden der Felber-Stiftung im Zuge der Sparmassnahmen des Kantons Bern im Jahr 2000 übertragen und schliesslich wurden involvierte Kantonsangestellte im Jahr 2008 in ein Anstellungsverhältnis mit der Felber-Stiftung überführt. Es hat sich gezeigt, dass eine externe privatrechtliche Institution viel flexibler und rascher auf Veränderungen des Bedarfs reagieren kann als die öffentliche Verwaltung selbst (Personalwesen, Unterzeichnen von Vereinbarungen mit weiteren Partnern oder Kauf von Wohnungen). Die Stiftung kann die Dienstleistung daher effektiver und günstiger erbringen.

3.3 Aufbau des Vertragswerks

Das vorgesehene Vertragswerk über die genannten Dienstleistungen (Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit) zwischen dem AJV und dem Leistungserbringer besteht aus einem Rahmenleistungsvertrag und einzelnen Verträgen zu den jeweiligen Dienstleistungen. Der Rahmenleistungsvertrag regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Die separaten Dienstleistungsverträge, in denen der Umfang und die Qualität der einzelnen durch den Leistungserbringer zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt werden, ergänzen diesen. Das Vertragswerk mit der Felber-Stiftung ist ein wesentlicher Bestandteil, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des AJV im Bereich der Bewährungshilfe sicherstellen zu können und trägt durch die Anschlusslösungen (Wohnen / Arbeit / Tagesstruktur) dazu bei, die Rückfallrisiken von verurteilten Personen nach der Entlassung aus dem stationären Vollzug zu reduzieren.

Die aus dem Vertragswerk resultierenden Gesamtkosten werden jeweils dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung vorgelegt, letztmals mit GRB 2021.SIDAJV.176 vom 15. September 2021 für die Jahre 2022 bis 2025. Da diese Ausgabenbewilligung Ende 2025 ausläuft, wird das neue Vertragsverhältnis nur mit der Zustimmung des Grossen Rats des Kantons Bern zum vorliegenden Kreditbeschluss abgeschlossen.

3.4 Zielgruppe

Die Dienstleistungen des Leistungserbringers werden an Personen erbracht, die (teil)bedingt verurteilt respektive unter Auflagen aus dem Justizvollzug (Vollzugsprogression/-lockerung, Probezeit) oder aus der Untersuchungshaft beurlaubt oder entlassen worden sind.

Andererseits werden die Leistungen an Personen erbracht, die zu Bussen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten verurteilt wurden und im Rahmen der besonderen Vollzugsformen GA leisten dürfen, aber als schwer vermittelbar gelten, weshalb sie nicht in den üblicherweise begünstigten sozialen /

gemeinnützigen Einrichtungen wie Altersheimen oder der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden können. In der Regel handelt es sich dabei um Personen mit Suchtmittelabhängigkeit, mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit Delikten, die keine solche Zuweisung erlauben.

3.5 Zu erbringende Dienstleistungen

3.5.1 Wohnintegration

Die Wohnintegration umfasst zwei Elemente:

- Möblierte Wohnungen, die an die Zielklientel (siehe Ziffer 3.4 hiavor) befristet auf höchstens zwei Jahre vermietet werden (inklusive Kurzaufenthalte bei Bedarf)
- Wohnbegleitung der Klientel in den Wohnungen des Dienstleisters und in eigenen Wohnungen der Klientel bei Bedarf

Die Wohnbegleitung wird mit der zuweisenden Behörde des AJV individuell nach Bedarf festgelegt. Der Inhalt der Wohnbegleitung umfasst beispielsweise die Abklärung, den Aufbau und die Stabilisierung der Wohnfähigkeit für die längerfristige Planung der Wohnsituation. Durch regelmässige Besuche sollen (Wohn-)Probleme frühzeitig erkannt werden. Speziell bei risikobehafteter Klientel übernimmt der Dienstleister im Auftrag der Einweisungsbehörde eine wichtige Kontrollfunktion.

Während die Betroffenen die Wohnungsmiete direkt begleichen, werden die Leistungen des Dienstleisters mit einem jährlichen Pauschalbetrag pro Wohnung entschädigt, mit dem die Übernutzung der Wohnung und Möblierung (u.a. häufige Wechsel, starke Raucher/innen), zusätzlicher Verwaltungs- und Abklärungsaufwand, Krisenintervention, Leerstände (beispielsweise infolge Verhaftungen oder Freihalten der Wohnung bis zur Entlassung der Klientin / des Klienten aus dem Vollzug) abgegolten werden. Der Dienstleister klärt die Finanzierung der Wohnbegleitung durch andere Behörden ab (z.B. Sozialdienste) und stellt nur die Wohnbegleitungen in Rechnung, die nicht anderweitig abgegolten werden können (Subsidiaritätsprinzip).

Die Dienstleistungen zur Wohnintegration werden jährlich in einem Dienstleistungsvertrag vereinbart. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Thun-Oberland und Jura-Seeland; das Angebot wird auf den Bedarf in diesen Regionen ausgerichtet.

3.5.2 Arbeitsintegration

Arbeitsprogramm als Übergangslösung

Der Dienstleister bietet der Zielklientel geschützte Arbeitsplätze als Übergangslösung bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr an. Das Arbeitsprogramm beinhaltet die folgenden Dienstleistungen:

- Arbeitstraining (Tagesstruktur, Förderung von Schlüsselqualifikation wie Leistung, Pünktlichkeit, Ausdauer, Durchhaltevermögen, Kommunikation)
- Zwischenlösungen bis zum Antritt einer Stelle im regulären oder sekundären Arbeitsmarkt (Tagesstruktur als nahtloser Übergang aus dem Straf- und Massnahmenvollzug)
- Abklärung von Grundkompetenzen für die Integration in den Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktfähigkeit) zuhanden der zuweisenden Organisationseinheit des Amtes für Justizvollzug

Die Leistungen betreffend dem Arbeitsprogramm als Übergangslösung werden zusammen mit den Leistungen im Bereich GA jährlich in einem Dienstleistungsvertrag vereinbart. Die Dienstleistung «Arbeitsprogramm als Übergangslösung» wird schwergewichtig – aber nicht nur – auf die Region Bern-Mittelland ausgerichtet.

Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit (GA)

Der Dienstleister stellt begleitete Einsatzplätze für die Erbringung von gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung, die auf das Zielklientel abgestimmt sind (siehe Ziffer 3.4 hiavor). Die Einsatzplätze müssen den Kriterien von Art. 79a Abs. 3 StGB entsprechen (Arbeit zu Gunsten sozialer Einrichtungen oder von Werken in öffentlichem Interesse). Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- einfache, terminungebundene Arbeit
- Gruppeneinsätze mit Gruppenleitung; Einzeleinsätze mit Aufsicht
- Einsatzplätze mit einer Einsatzdauer zwischen 4 und 1'000 Stunden, die geleistet werden müssen (bei Freiheitsstrafen beträgt die Höchstdauer pro Einzelurteil 720 Stunden. Die GA-Einsatzdauer aus einer Freiheitsstrafe kann aber mit jenen GA-Einsätzen aus Bussen und Geldstrafen kumuliert werden, wodurch eine höhere Stundenzahl durchaus erreicht werden kann.)

Die Dienstleistung «Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit» wird zusammen mit der Dienstleistung «Arbeitsprogramm als Übergangslösung» jährlich in einem Dienstleistungsvertrag vereinbart. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Thun-Oberland und Jura-Seeland. Das Angebot wird auf den Bedarf in diesen Regionen ausgerichtet.

3.6 Öffentliches Beschaffungsrecht

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten. Der Ausnahmetatbestand wird durch den Gesetzgeber damit begründet, dass die Anbieterinnen in diesen Fällen nicht gewinnorientiert handeln, sondern ideelle Zwecke verfolgen. Entscheidend ist, dass die Anbieterin nicht aus kommerziellen Motiven handelt. Üblicherweise wird als objektives Kriterium auf die Steuerbefreiung abgestellt. Bei der Felber-Stiftung ist dies der Fall, sie ist aufgrund ihrer Tätigkeit von der Steuer wie auch der Mehrwertsteuer befreit. Die Vergabe kann somit freihändig erfolgen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Förderung der sozialen Eingliederung von gesellschaftlich nicht integrierten straffälligen Menschen (s. Zielgruppe unter Ziffer 3.4 hiavor) führt dazu, dass eine möglichst umfassende Hilfestellung zur Eingliederung angeboten und so die Rückfallgefahr verringert wird. Dadurch kann sowohl die Bewährungshilfe, die gemeinnützige Arbeit, aber auch die Beurlaubung oder die Entlassung unter Auflagen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Vollzugsprogression) wie aus der Untersuchungshaft nach den Grundsätzen des JVG und der JVV vollzogen werden. Durch die Umsetzung fördert der Kanton Bern den auf Rückfallprävention und Reintegration ausgerichteten Justizvollzug und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration und Resozialisierung von Straffälligen. Dies dient damit in direkter Linie dem «Ziel 3»³ (Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Sicherheit) der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 und den daraus definierten Entwicklungsschwerpunkten.

³ <https://www.rr.be.ch/content/dam/rr/dokumente/de/ueber-den-regierunsrat/regierungsrichtlinien-2023-2026.pdf> (abgerufen am 14.03.2025)

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzplanung

Die finanziellen Auswirkungen aus dem Vertragswerk belaufen sich auf CHF 904'000 pro Jahr (CHF 204'000 Wohnintegration + CHF 700'000 Arbeitsintegration), was eine Senkung um CHF 113'000 gegenüber dem bisherigen Verpflichtungskredit (bisherige Kreditsumme CHF 1'017'000) bedeutet. Effektiv ausbezahlt wurden über den bisherigen Kredit Beträge zwischen CHF 790'486 (2024) und CHF 908'726 (2023). Auch der vorliegend beantragte Kreditbetrag ist wiederum als Kostendach (Maximum) zu verstehen, um Schwankungen in der Nachfrage auffangen zu können.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass in der Vergangenheit jährlich bis zu 40 Wohnungen beansprucht wurden. Bei einem Wohnkostenbeitrag von CHF 3'600 pro Jahr und 40 Wohnungen (unverändert seit dem letzten Beschluss) ergibt das Kosten in der Höhe von CHF 144'000. Der Betrag für die subsidiären Wohnbegleitungen bleibt unverändert bei CHF 60'000. Die berechneten Gesamtkosten für die Wohnintegration sind demnach mit CHF 204'000 unverändert.

Die Zahlen der Arbeitsintegration, namentlich der gemeinnützigen Arbeit, haben tendenziell abgenommen, sind aber in den letzten Jahren innerhalb einer Bandbreite insgesamt stabil geblieben. Die abnehmenden Zahlen begründen sich u.a. mit der Tatsache, dass seit der StGB Revision per 1.1.2018 die Ersatzfreiheitsstrafen vom GA-Vollzug ausgeschlossen sind. Das AJV ist darauf angewiesen, für die Klientel niederschwellige Angebote sowohl für die Arbeitsintegration als auch für die GA zur Verfügung zu haben. In den vergangenen Jahren konnten jeweils zwischen 4'000 und 5'000 Vollzugstage allein im niederschweligen Bereich (Felberangebote) durch die GA vollzogen werden. Dies entspricht einer Einsparung von gut 13 Vollzugsplätzen in den Regionalgefängnissen. Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Überbelegung in den Regionalgefängnissen sind diese Einsparungsmöglichkeiten mindestens im gleichen Rahmen beizubehalten oder nach Möglichkeit zu steigern.

Der vorliegende Kreditbeschluss erlaubt es dem AJV, Leistungen der Arbeitsintegration im benötigten Umfang im niederschweligen Bereich zu beziehen. Um genügend Arbeitsplätze in allen Regionen des Kantons Bern zur Verfügung stellen zu können, arbeitet die Felber-Stiftung mit Drittorganisationen zusammen. Die daraus entstehenden Kosten sowie der damit einhergehende administrative Aufwand werden vollumfänglich von der Felber-Stiftung getragen, so dass das AJV auch weiterhin mit der Felber-Stiftung nur eine einzige Ansprech- und Vertragspartnerin hat. Die Höhe des beantragten Kredits wurde anhand der Kosten der vergangenen Jahre kalkuliert. Insgesamt konnte in Bezug auf die Arbeitsintegration der Kreditbetrag reduziert werden. Die Kosten im Bereich Wohnintegration bleiben, wie oben beschrieben, unverändert. Der Kreditbetrag in der Höhe von jährlich CHF 904'000 ist im Budget 2026 und AFP 2027-2029 eingestellt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHav).

Dienstleistung	Kosten pro Jahr					Verweis
	Kreditsumme 2022 – 2025 gem. GRB 2021.SIDAJV.176	IST 2022	IST 2023	IST 2024	IST 2025*	
Wohnintegration	204'000	189'748	157'162	151'035	180'000	Ziff. 3.5.1
Arbeitsintegration	813'000	679'515	751'564	639'451	700'000	Ziff. 3.5.2
Total	1'017'000	869'263	908'726	790'486	880'000	

Tabelle 1: Übersicht Dienstleistungen und Kosten (Vergangenheitswerte; *2025=Schätzung)

Dienstleistung	Kosten pro Jahr	Bemerkungen
	Betrag in CHF 2026-2030	
Wohnintegration (Ziff. 3.5.1)	204'000	Kreditbetrag für 40 Wohnungen + subsidiäre Wohnbegleitung
Arbeitsintegration (Ziff. 3.5.2)	700'000	Kreditbetrag für GA-Stunden inkl. Kosten GA-Stunden bei Drittanbietern
Total	904'000	

Tabelle 2: Übersicht Dienstleistungen und Kosten (Planwerte gem. vorliegendem Beschluss)

5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.2.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im vorliegenden Kreditgeschäft besteht für das AJV grundsätzlich Handlungsspielraum und es wird deshalb als neue Ausgabe qualifiziert.

5.2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen für die Dauer des Rahmenleistungsvertrags zu.

5.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen, die Umsetzung erfolgt wie bis anhin mit dem bestehenden Personal der Bewährungs- und Vollzugsdienste. Die Bereiche IT, Raum und Organisation des AJV sind vom vorliegenden Beschluss ebenfalls nicht betroffen.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als mit dieser Ausgabenbewilligung die Bewährungshilfe und die gemeinnützige Arbeit aber auch die Beurlaubung oder Entlassung unter Auflagen aus dem Justizvollzug (Vollzugsprogression) nach den Grundsätzen des JVG und der JVV vollzogen werden können.

7. Auswirkungen auf Gemeinden

Mit ihren Angeboten ermöglicht die Felber-Stiftung suchtkranken, psychisch beeinträchtigten und gesellschaftlich nicht integrierten Menschen, ihre Lebenssituation im Bereich Wohnen und Tagesstruktur zu stabilisieren. Damit werden die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung erhöht, was ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Sicherheit in der Gesellschaft darstellt.

8. Auswirkungen bei Nichtrealisierung

Ohne die einheitlich geregelten Leistungen eines externen Anbieters in den Bereichen Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit, welche auf die Bedürfnisse des Justizvollzugs im Kanton Bern zugeschnitten sind, könnten das AJV und seine Bewährungs- und Vollzugsdienste ein qualitativ gutes Übergangsmanagement nach dem stationären Vollzug durch die Justizvollzugseinrichtungen nicht sicherstellen.

Ohne den betreffenden Rahmenleistungsvertrag und die externe Dienstleistungsvergabe könnten die Aufgaben des AJV nicht mehr nach den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen werden. Zudem würde sich das Risiko von Rückfällen bei verurteilten Personen ohne Anschlusslösung nach der Entlassung aus dem stationären Vollzug (Wohnen / Arbeit / Tagesstruktur) erhöhen. Beim Wegfall von niederschweligen Angeboten für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit würden die Geldstrafen und Bussen (welche zurzeit durch GA vollstreckt werden) gezwungenermassen in Ersatzfreiheitsstrafen münden. Diese müssten dann – zusammen mit den Freiheitsstrafen – durch den Normalvollzug in den Gefängnissen und den Justizvollzugsanstalten vollstreckt werden, was für die Vollzugseinrichtungen eine markante Mehrbelastung darstellen, die bereits vorhandene Überbelegung im Bereich der Regionalgefängnisse weiter verschärfen und zudem höhere Kosten verursachen würde. Im Bereich der Kurzstrafen sieht sich das AJV bereits zum heutigen Zeitpunkt mit zu wenig Vollzugsplätzen konfrontiert.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf